

SFHF Verhaltensregeln

Erklärung zur Beachtung des Kartellrechts in der Verbandsarbeit

Die Betätigung des SFHF dient der Wahrnehmung der satzungsgemässen Aufgaben. Hierzu gehören die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in technischer und fachlicher Hinsicht zum Nutzen des Gesamtsystems der vorgehängten hinterlüfteten Fassade SFHF. Das Handeln des SFHF erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.

Bei Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen und anderen SFHF-Treffen wird darauf hingewiesen, dass keine Themen behandelt werden, die kartellrechtlich problematisch sein könnten. Auch ausserhalb von Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen werden vom SFHF keine Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen.

Der Informations- und Meinungs austausch in Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen und anderen SFHF-Treffen betrifft Aufgaben, wie zB. Themen in Verbindung mit der Planung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen, gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit oder die Arbeit in Projektgruppen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, Strategien und Dienstleistungen. Der SFHF führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme von Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Insbesondere erfolgt bei den Zusammenkünften weder ein Austausch wettbewerblich sensibler Informationen, noch eine Abstimmung individuellen Marktverhaltens. Der SFHF gewährleistet dies durch die Aufstellung und Versendung einer aussagekräftigen Tagesordnung im Vorfeld von Sitzungen und Veranstaltungen. Die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung der Sitzungen.

Wenn Sitzungsteilnehmer Zweifel an der kartellrechtlichen Zuständigkeit von Themen äussern, wird die Erörterung dieser Themen bis zur Klärung ihrer kartellrechtlichen Unbedenklichkeit zurückgestellt.

Kartellrechtlich möglicherweise problematisches Verhalten im Kontext von Verbandsaktivitäten, das dem SFHF bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln.

Der SFHF Vorstand und die Technische Kommission werden mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass:

- Den SFHF Mitgliedern, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen, kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden.
- Die an der Verbandsarbeit des SFHF mitwirkenden Unternehmensvertreter mit den dargestellten Grundsätzen vertraut gemacht werden.
- Es gilt, unabhängig der Verpflichtung der mitwirkenden Unternehmen, ihrer Vertreter über die kartellrechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit im SFHF angemessen zu informieren.

Ausserdem hat der Vorstand und die Technische Kommission die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstössen notwendigen Verhaltensregeln entsprechend zu kommunizieren. Insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die Protokollierung von Sitzungen, das Eingreifen im Falle eines kartellrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenarbeit (zB aufgrund von Spontanäusserungen) und das Vorgehen im Falle kartellrechtswidrigen Verhaltens im Kontext von Verbandsaktivitäten.